

Satzung des HSSV von 1977 e.V.
(Beschluss Mitgliederversammlung am 19.01.2018)

§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hamburger Schwerhörigen-Sportverein (HSSV) von 1977 e.V. (im Folgenden „Verein“ genannt). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 69 VR 748 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Die Vereinsfarben sind rot - weiß.
Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1977.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung hörgeschädigter Menschen und Inklusion verwirklicht und sowohl durch die allgemeine sportliche Betätigung auf breitester Grundlage als auch durch regelmäßiges Training und Teilnahme/Durchführung von Wettkämpfen.
2. Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. und bzw. wird Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden, die für die im Verein betriebenen Sportarten zuständig sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Vorstandsmitglieder erhalten neben dem Ersatz der Ihnen tatsächlich entstandenen und belegten Aufwendungen für Reisekosten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für alle übrigen Aufwendungen, deren Höhe durch den Vorstand unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften festgelegt wird.

§ 3
Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann per schriftlichen Aufnahmeantrag jede natürliche Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme muss schriftlich bestätigt werden. Der Verein ist zur Bekanntgabe von Ablehnungsgründen nicht verpflichtet.

Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag vom Vorstand ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Für passive Mitglieder kommt ein reduzierter Beitragssatz zur Anwendung.

§4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss durch den Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach einer Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- 5.

§5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Vorstandes Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§6 Beiträge

1. Bei Eintritt in den Verein ist eine vom Vorstand festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Liegt kein Änderungsantrag vor, so gilt der Beitrag des Vorjahres weiter.
3. Die Mitgliedsbeiträge können auf Antrag bei Bedürftigkeit zeitweise gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
4. Es ist auch zulässig, höhere als die festgelegten Beiträge an den Verein abzuführen.
5. Bei Austritt bleibt der Anspruch auf rückständige Beiträge bestehen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Beisitzer

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand es beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Vereinsmedien. Zwischen den Tagen der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Stimmabgabe sind die Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an berechtigt, sofern der Beitrag gezahlt wurde. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom 1. Vorsitzenden und einem der Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag behandelt wird.
9. Soweit es die Satzung es nicht anders vorsieht, erfolgen Beschlussfassungen in der Versammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden. Die Abstimmungen werden öffentlich, auf besonderen Antrag, geheim durchgeführt. Sollte 1/3 der anwesenden Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung fordern, so ist dem stattzugeben. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
- Kassenwart
- Schriftführer

2. Vorstand im Sinne des Vereins des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vom ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mind. 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Beschlüsse sind zu protokollieren und von mind. 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und zeitnah allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Aus- und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Buchführung und Erstellung des Geschäfts- sowie des Kassenberichts für jedes Geschäftsjahr
 - c) die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung der Wahl des/der Kassenprüfer/Kassenprüferin (ggfs. mehrere)
 - d) vorläufige Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Der 1.Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
7. Der Vorstand kann zur Entlastung seiner Aufgaben weitere Personen benennen.

§10 Abteilungen

1. Der Vereinszweck wird in Abteilungen verfolgt. Sie können sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten Ordnungen geben, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Die Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilung werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der „Tagesordnung“ dieser Versammlung darf nur der Punkt **Auflösung des Vereins** stehen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zweidrittel aller Mitglieder mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bund der Schwerhörigen e.V. Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Neu gefasste Satzung vom 26.09.2010,
so beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 19.01.2018